

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2001 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 144.676.630 Dollar brutto (135.728.725 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 4.234.303 Dollar brutto (3.716.018 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 442.327 Dollar brutto (397.207 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und diesen Betrag entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 zu einem monatlichen Satz von 12.056.385 Dollar brutto (11.310.727 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.947.905 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 25.990.381 Dollar brutto (24.826.081 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 25.990.381 Dollar brutto (24.826.081 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/269

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/963, Ziffer 6)¹³⁴.

¹³³ A/55/874/Add.5.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/269. Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti¹³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶,

eingedenk der Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 1997 verlängerte,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten einrichtete,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1277 (1999) vom 30. November 1999, mit der der Rat die Mission bis zum 15. März 2000 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/276 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti geleistet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Missionen auch weiterhin mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,9 Millionen US-Dollar, was 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Unterstützungsmission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 65 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *stellt fest*, dass die durch den Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 genehmigte Verpflichtungsermächtigung von 2.201.284 Dollar brutto (1.987.784 Dollar netto) nicht genutzt wurde;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, von den Mitteln, die für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum bereitgestellt wurden, einen Betrag von 164.200 Dollar brutto (142.900 Dol-

¹³⁵ A/55/667 und A/55/753.

¹³⁶ A/55/881.

lar netto) zur Deckung der Kosten für den Abschluss der Liquidationsaufgaben am Amtssitz einzusetzen;

10. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 394.916 Dollar brutto (523.316 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

11. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 394.916 Dollar brutto (523.316 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 10 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des wesentlichen Geräts der Mission¹³⁷;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/270

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/960, Ziffer 6)¹³⁸.

55/270. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der

Zentralafrikanischen Republik¹³⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/249 vom 26. Juni 1998 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 54/277 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,7 Millionen US-Dollar, was 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 44 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

¹³⁷ A/55/667.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁹ A/55/849.

¹⁴⁰ A/55/874 und A/55/884.